

19.12.2022 | BERICHT

# Neuordnung der Registerfälle

der Bundesrat hat in seiner [Sitzung am 16. Dezember 2022](#) dem [Jahressteuergesetz 2022 \(JStG 2022\)](#) zugestimmt. Damit werden Lizenzzahlungen und Veräußerungen von in Deutschland registrierten Rechten bzw. Lizenzen neu geregelt. Seit 2020 mit Rückwirkung bis 2014 unterfallen Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung oder Veräußerung von Rechten, die in ein öffentliches Buch oder Register eingetragen sind, der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Doppelbuchstabe aa) und § 49 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V. mit BMF-Schreiben vom 6. November 2020. In der Praxis führte diese neue Lesart des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Melde- und ggf. zur Quellensteuereinbehaltspflicht bzgl. aller Übertragungen und Nutzungsüberlassungen von in Deutschland registrierten Rechten und Lizenzen, und zwar auch dann, wenn die Lizenzgebühren von einem ausländischen Lizenznehmer an einen anderen ausländischen Lizenzgeber ohne weiteren Inlandsbezug gezahlt wurden. Da diese neue Rechtsauffassung des BMF für große Umsetzungsprobleme insbesondere wegen des langen Rückwirkungszeitraums von sieben Jahren bei den Unternehmen sorgte, wurden für eine Übergangsphase bis zur gesetzlichen Neuregelung Verfahrenserleichterungen mit dem BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021 für die meldepflichtigen Steuervorgänge geschaffen. Demnach können in Deutschland ansässige Unternehmen für Fälle ohne Doppelbesteuerungsabkommen ausländische Quellensteuer auf die deutsche Quellensteuer anrechnen lassen. In den DBA-Fällen wird auf Antrag der Steuerabzug entweder von vornherein ausgeschlossen oder zur Erstattung zugelassen. Für die größten Probleme in der Praxis sorgten allerdings die sog. Fälle mit fremden Dritten, da Geschäftsbeziehungen mit diesen oft nicht mehr bestanden, so dass die Nachweispflichten mangels Zugriffsmöglichkeit des Steuerpflichtigen auf fremde Dritte (ehemalige Geschäftspartner) kaum erfüllt werden konnten.

Mit dem JStG 2022 werden die Registerfälle nun neu geordnet. Positiv am Gesetzgebungsverfahren hervorzuheben ist, dass Lizenzvergütungen und Veräußerungsgewinne zwischen **fremden Dritten** sowohl für die Zukunft als auch in allen offenen Fällen in der Vergangenheit von der **beschränkten Steuerpflicht nach § 49 EStG ausgenommen** werden (siehe Rückausnahme bzw. Überführung in das Steueroasen-Abwehrgesetz weiter unten).

Für **Lizenzvergütungen und Veräußerungsgewinne zwischen Konzerngesellschaften** – nahestehende Personen gem. § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz (AStG) – gilt wiederum Folgendes:

- Bis zum **31. Dezember 2022** erfolgte Überlassungen und Veräußerungen von Rechten sollen stets zur beschränkten steuerpflichtigen Einkünften nach § 49 EStG führen.
- Ab dem **1. Januar 2023** zugeflossene oder erzielte Einnahmen sollen nur dann zu steuerpflichtigen Einnahmen führen, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht besteht bzw. nicht beansprucht werden kann (Entlastungsberechtigung nach § 50d EStG). Das heißt wiederum, dass zukünftig auch DBA-Fälle in aller Regel nicht mehr unter die beschränkte Steuerpflicht fallen.

Geplant und beschlossen ist außerdem die **Überführung der Registerfälle insgesamt in das sog. Steueroasen-Abwehrgesetz:**

- ◆ Ab dem 1. Januar 2022 zugeflossene oder erzielte Lizenzvergütungen und Veräußerungsgewinne unterliegen einer beschränkten Steuerpflicht, wenn der Vergütungsgläubiger oder Veräußerer in einer **sog. Steueroase** (nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet) ansässig ist. Nach der Steueroasen-Abwehrverordnung i.V. mit der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zählen hierzu Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bahamas, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, Amerikanische Jungferninseln und Vanuatu, wobei sich der deutsche Gesetzgeber vorbehält, diese Liste national zu ergänzen. Dies soll auch für die Fälle mit fremden Dritten gelten (Rückausnahme).

Neu im Gesetzgebungsverfahren hinzugekommen sind die **Nicht-DBA- Fälle**. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung, der wortgleich dem Referentenentwurf des BMF vom 28.7.2022 entsprach, sah noch die vollständige Streichung der Nicht-DBA-Fälle zwischen Konzerngesellschaften (nahestehende Personen) aus dem Einkünftekatalog nach § 49 EStG vor. Auf Empfehlung des BT-Finanzausschusses hat der Bundestag allerdings nun auch alle Nicht-DBA-Fälle zwischen nahestehenden Personen in das Gesetz aufgenommen. Ab dem 1.1.2023 fallen daher Lizenzzahlungen zwischen Konzerngesellschaften, die in einem Nicht-DBA-Staat ansässig sind, von Gesetzes wegen unter die beschränkte Steuerpflicht nach § 49 EStG. Bis zu einer Ergänzung der EU-Liste durch eine nationale Liste bleibe die Registerfallbesteuerung bei konzerninternen Sachverhalten in Nicht-DBA-Sachverhalten aufrechterhalten. In der Gesetzesbegründung heißt es, sofern die EU-Liste durch eine nationale Liste ergänzt werde, werde die Registerfallbesteuerung ab Einführung der nationalen Liste nur noch für Sachverhalte aufrechterhalten, bei denen der Gläubiger seinen Sitz in einem Steuerhoheitsgebiet habe, das auf der EU-Liste beziehungsweise auf einer - diese ergänzenden - nationalen Liste aufgeführt werde. Damit wird abweichend vom Regierungsentwurf die Registerfallbesteuerung bis auf Weiteres nicht vollständig für die Zukunft aus dem Einkommensteuergesetz in das Steueroasen-Abwehrgesetz überführt.

In der halbjährigen Phase der zeitlichen Überschneidung des neu geltenden Rechts ab dem 1. Januar 2023 mit dem noch bis zum 30. Juni 2023 geltenden BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021, das zuletzt mit BMF-Schreiben vom 29.06.2022 verlängert wurde, soll das vereinfachte Antragsverfahren fortgelten, nach dem auf Antrag durch den Steuerpflichtigen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vom Abzug, der Abführung und Anmeldung einer Quellensteuer auf Lizenzvergütungen abgesehen werden kann.

### **Ansprechpartnerin: Chin Chin King**

Recht und Steuern, Nachhaltigkeit

Steuern

T +49 (69) 2556-1436 | E king@vci.de

### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*